

8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

8.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft gliedert sich in die größten- teils in zweijährigen oder längerfristigen Abständen stattfindenden Betriebs- statistiken und die im allgemeinen jährlich oder mit kürzerer Periodizität durch- geführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäfts- statistiken und Ergebnisse von Auswertungen der Ministerien und anderer Zentral- stellen herangezogen.

Die Grundlage für die amtlichen **Betriebsstatistiken** bilden die Landwirtschafts- zählungen (1949, 1960 und 1971) einschl. ihrer Nacherhebungen, die seit 1975 in zweijährigen Abständen durchzuführende Agrarberichterstattung, die EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft (1966/67 sowie ab 1975 zwei- jährlich in Verbindung mit der Agrarberichterstattung) und die zweijährlichen repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65). Aus der Boden- nutzungserhebung werden seit 1965 jährlich Angaben über die Betriebsgrößen- struktur ermittelt. Das 1964 aufgestellte Weinbalkataster wird seit 1968 durch jährliche Fortschreibungen auf dem laufenden gehalten. Im Rahmen der Vieh- zählungen werden in zweijährigen Abständen Strukturdaten nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen dargestellt.

Die amtlichen **Erzeugungsstatistiken** erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsgrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsgrundlagen werden durch die jährliche Bodennutzungs- erhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erd- beeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und alle fünf Jahre Flächen und Bestände der Baumobstanlagen festgestellt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern weitere Feststellungen, z. B. über die Eignung der Weinstockternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitäts- wein mit Prädikat), getroffen. Seit 1962 werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Die Viehbestände werden jährlich im Dezember durch die allgemeine Vieh- zählung ermittelt. Repräsentative Zwischenzählungen finden für Rinder und Schafe im Juni, für Schweine im April und August statt. Ab Dezember 1973 wurden die Erhebungsmerkmale für Schweine (Gewichts- statt Altersklassen) und zum Teil für Rinder den Richtlinien der EG angepaßt. Die wichtigsten Leistungen der Tierhaltung werden durch die monatlichen Erhebungen über die Schlachtungen und Schlachtgewichte von Inlandstieren (Auslandstiere ge- sondert) sowie über die Kuhmilcherträge ermittelt. Hinsichtlich der Kuhmilch wird auch nach der Verwendung im Erzeugerbetrieb gefragt. Dazu kommen monatliche Feststellungen bei den größeren Geflügelbrütereien und -schlachtereien sowie die jährlichen Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau.

Die Fischereistatistik erstreckt sich auf die monatlichen Fangergebnisse der Hoch- see-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie auf betriebswirtschaftliche Angaben der Hochsee- und Küstenfischerei.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Be- triebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Hauptproduktionsrichtung (HPR): Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwergewicht ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe oder Forstbe- triebe anhand des Verhältnisses ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF). Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen alle Be- triebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche ist. Bei den Forstbetrieben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche kleiner als 10% der Waldfläche. 1960 bis 1970 wurde die Hauptproduktions- richtung durch eine gezielte Frage über das Schwergewicht der Produktion, ge- messen am Verkaufswert der Erzeugnisse (einschl. Eigenverbrauch), ermittelt.

Betriebsbereich: Der Betriebsbereich kennzeichnet in der mehrstufigen Be- triebssystematik für die Landwirtschaftsstatistik die oberste Gliederungsstufe. Die Zuordnung der Betriebe auf die drei Betriebsbereiche Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft erfolgt anhand der Standarddeckungsbeiträge (siehe die Erläuterung zum Betriebseinkommen). Zu dem Betriebsbereich Landwirtschaft rechnen alle Betriebe, bei denen die landwirtschaftlichen Betriebszweige einen Anteil von 75% oder mehr am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes haben. Entspre- chend werden zum Betriebsbereich Gartenbau bzw. Forstwirtschaft alle Be- triebe gerechnet, bei denen die gartenbaulichen bzw. forstlichen Betriebszweige einen Anteil von 75% oder mehr am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes haben.

Betriebsform: Die Betriebsform folgt in der Betriebssystematik für die Land- wirtschaftsstatistik als zweite Stufe auf den Betriebsbereich. Es werden der je- weiligen Betriebsform (z. B. Marktfruchtbetriebe) alle Betriebe zugeordnet, bei denen die Standarddeckungsbeiträge für die Betriebszweige der betreffenden Betriebsform (z. B. Anbau von Marktfrüchten) einen Anteil von 50% und mehr am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes haben. Gemischtbetriebe, in denen keiner der in Frage kommenden Betriebszweige 50% des Standarddeckungs- beitrages des Betriebes erreicht, werden nach dem größten Betriebszweig zuge- ordnet.

Betriebseinkommen (Standardbetriebseinkommen): Das Betriebsein- kommen (Standardbetriebseinkommen) ist – wie durch den Klammerzusatz zum Ausdruck kommen soll – ein unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es wird unter modellmäßigen Annahmen anhand betrieblicher Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung und durchschnittlicher, insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter Angaben über Erlöse und Kosten er- mittelt. Die Berechnung geht für jeden Betriebszweig von sog. Standarddeckungs- beiträgen (Geldwert des Produktionswertes abzüglich variabler Spezialkosten für den Betriebszweig) je Flächen- bzw. Tiereinheit aus, die auf die betrieblichen Angaben über Bodennutzung und Viehhaltung übertragen werden. Von der Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebes werden zur Ermittlung des Betriebs- einkommens (Standardbetriebseinkommen) die nichtzurechenbaren Spezialkosten und Gemeinkosten – differenziert nach der Betriebsform und der Betriebs- gröÙe – abgezogen und sonstige Erträge (z. B. aus Jagd- und Fischereiverpachtung, Arbeiten für Dritte) hinzugesetzt. Das so berechnete Betriebseinkommen ent- spricht, vom Konzept her, etwa der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten. Es werden somit z. B. die gezahlten Löhne, Pachten und Schuldzinsen nicht vom Betriebseinkommen abgezogen und die vom Betriebsinhaber empfangenen Pachten und Zinsen nicht hinzugerechnet. Da die Berechnung von durchschnittlichen An- gaben über Erlöse und Kosten ausgeht, kann das tatsächlich erzielte Betriebs- einkommen der einzelnen Betriebe von dem statistisch berechneten mehr oder weniger abweichen.